

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 20.03.2023

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:15 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.	Anwesenheit ab 16.06 Uhr-Top 1Ö
Hillermeier, Joseph	
Homm-Vogel, Elke	
Kotzurek, Claus	Abwesenheit ab 18.35 Uhr-Top 2NÖ
Lösch, Daniel	Abwesenheit ab 18.35 Uhr-Top 2NÖ
Meyer, Boris-Andrè	Anwesenheit ab 16.28 Uhr-Top 1Ö
	Abwesenheit ab 17.05 Uhr-Nach Top 2Ö
Pollack, Kathrin	
Reisner, Frank	Anwesenheit ab 16.15 Uhr-Top 1Ö
	Abwesenheit ab 18.44 Uhr-Top 3NÖ
Rühl, Oliver	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schildbach, Uwe	Anwesenheit ab 17.05 Uhr- Ab Top 3Ö
	Abwesenheit ab 18.42 Uhr-Top 3NÖ
Stein-Hoberg, Sabine	
Stephan, Manfred	
Ziegler, Bernd	

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea
Simons, Frank, Dr.

Referenten

Büschl, Jochen

Forstmeier, Werner

Entschuldigt - Kein Vertreter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Beschluss eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden
- TOP 2 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E24 "Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südwestlich von Eyb"
- TOP 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ne 6 "Windenergieanlage Strüth" und Deckblatt Nr. 37 zum FNP zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Strüth
- a) Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan
 - b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Änderung des Geltungsbereiches
 - c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- TOP 4 Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan B6 "Änderung der Festsetzungen westlich der Gottlieb-Daimler-Straße"
- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 6 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Beschluss eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden
--------------	---

Herr Büschl stellt zu Beginn den Sachverhalt zum Beschluss eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden vor.

Anlass war die Überarbeitung des bestehenden Rahmenplanes für mögliche Standorte aus dem Jahr 2011. Im bestehenden Rahmenplan wurden Flächen betrachtet, die sich im Bereich von 110 m entlang von Bahntrassen und der Bundesautobahnen A6 befinden. Gesetzlich hat sich nunmehr die Betrachtungsgrundlage verändert. Durch die Änderung des § 48 EEG wird der förderfähige Bereich entlang von Bahntrassen und Bundesautobahnen von 110m auf 200 m erhöht. Außerdem hat Bayern von der Länderöffnungsklausel des EEG Gebrauch gemacht. Das ermöglicht, dass auch FF-PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten bezuschusst werden können, das Stadtgebiet der Stadt Ansbach gilt als benachteiligtes Gebiet.

Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt und das Planungsbüro Team 4 hat mit einem Standortkonzept eine Beurteilungsgrundlage geschaffen, mithilfe derer künftig nach einheitlichen Kriterien die Standortwahl für FF-PV-Anlagen getroffen werden. Für die restlichen, im Stadtgebiet befindlichen, Gemarkungen soll im Laufe des Jahres ebenfalls ein entsprechendes Standortkonzept erstellt werden. Der Auftrag hierzu soll noch im März 2023 an ein Planungsbüro vergeben werden, entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden. Am Ende seines Sachvortrages verweist Herr Büschl auf Top 2 dieser Sitzung mit den gleichen Kriterien.

Herr Oberbürgermeister Deffner stellt Herrn Wehner und Herr Kofler vom Planungsbüro Team 4 vor, welche nachfolgend eine umfassende Präsentation zum FF-PV-Standortkonzept vorstellen.

Aus dem Gremium wird sich nach den Bedingungen für Freiflächensolaranlagen und dem Konzept für private Flächen, dem Stand des Ökokatasters und dem Umgang bei planerischen Änderungen, wie Verschattung, Einspeisung und Beteiligung der Stadtwerke, erkundigt. Die Fragen werden von Herrn Wehner ausführlich beantwortet.

Herr Büschl ergänzt, dass private Flächen in bestehenden Bebauungsplangebieten bereits in der Präsentation ausgeblendet seien. Er nimmt Bezug zu den Stadtwerken und betont die Wichtigkeit der Einspeisegebühr. Im Vordergrund stehe nun eine flächenbezogene Auswertung als Entscheidungsinstrument für den Stadtrat. Bei dem vorgestellten FF-PV-Standortkonzept gehe es um die Suche nach Potentialflächen.

Herr Oberbürgermeister Deffner bedankt sich bei den Mitarbeitern von Team 4 für die gute Darstellung mit nachvollziehbaren Kriterien für die Standortwahl.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden wird in der Fassung vom 13.02.2023 beschlossen und findet Anwendung als verbindliche Grundlage für Bauleitplanung und Zulassungsentscheidungen über Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E24 "Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südwestlich von Eyb"
--------------	---

Frau Heinlein informiert über das Projekt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage. Sie erläutert den Anlass und das Erfordernis der Planung, sowie die Planinhalte, Festsetzungen und das Verfahren.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im östlichen Stadtgebiet in der Gemarkung Eyb. Das zu überplanende Gebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 7,8 ha. Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von 9 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 9 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Die Kriterien des im südlichen Stadtgebiet aufgestellten Standortkonzeptes für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden auf die zu überplanenden Flächen angewendet. Der Landschaftsraum weist Vorbelastungen durch die Bahnlinie Ansbach – Nürnberg im Süden auf, an die sich die vielbefahrene St 2223 anschließt. Im Norden verläuft eine Hochspannungsleitung, vom Umspannwerk in Kaltengreuth Richtung Stadt Ansbach. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Einspeisemöglichkeit im ortsnahen Umspannwerk von Kaltengreuth weist der gewählte Standort eine sehr hohe Eignung auf. Als Art der baulichen Nutzung soll eine Sondergebietsfläche mit einer Zweckbestimmung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt werden. Zusätzlich sollen im Geltungsbereich Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Das Instrument zur Schaffung des Planungsrechts wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sein. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung von Seiten des Vorhabenträgers liegt vor. Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wird gesondert gefasst. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Es werden ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde bereits durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben.

Vor Abschluss eines Durchführungsvertrages wurden bereits umfangreiche und grundlegende Vereinbarungen und Verpflichtungen mit dem Vorhabenträger abgestimmt:

Aus dem Gremium wird die ungenügende Einzeichnung von bestehenden Bäumen und Hecken kritisiert und künftig eine bessere Planzeichnung gefordert.

Herr Bürgermeister Dr. Bucka beantragt ein grundsätzliches Verbot von Stacheldraht. Herr Büschl gibt an, dass die Thematik Stacheldraht bekannt sei. Nach Fachmeinung bestehe bei einem einreihigen Stacheldraht wenig Gefahr für Vögel, ein mehrreihiger Stacheldraht stelle jedoch eine potenziell lebensbedrohliche Gefahr dar. Das Gremium könne ein Verbot von Stacheldraht im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger festsetzen lassen.

Herr Stadtrat Kotzurek nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet um Abstimmung des folgenden Antrages:
Die Verwendung von Stacheldraht, egal in welcher Form, ist im Rahmen der Einzäunung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Ne6 „Windenergie Strüth“ nicht erlaubt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 8
Mehrheitlich abgelehnt.**

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet um Abstimmung des Beschlussvorschlages der Verwaltung.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Es wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E24 „Photovoltaikanlage nördlich der Bahnlinie Nürnberg und südwestlich von Eyb“ mit dem im Entwurf des Planes vom 24.02.2023 festgelegten Geltungsbereich beschlossen.

Der Vorhabenträger hat zur Verwirklichung des Vorhabens einen auslegungsfähigen Planentwurf samt Durchführungsvertrag vorzulegen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ne 6 "Windenergieanlage Strüth" und Deckblatt Nr. 37 zum FNP zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Strüth a) Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Änderung des Geltungsbereiches c) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
--------------	---

Frau Heinlein stellt den Sachverhalt zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ne 6 "Windenergieanlage Strüth" und Deckblatt Nr. 37 zum FNP zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Strüth vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Ne 6 „Windenergieanlage Strüth“ beschlossen.

Im Plangebiet wurden durch den Vorhabensträger mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge geschlossen, die die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vorsehen. Der Geltungsbereich wurde dem weiteren Stand der Planungen angepasst und zum Vorentwurf dementsprechend verringert. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Windenergie. Das Sondergebiet umfasst den Standort der WEA und deren dauerhaft verbleibenden Nebenanlage. Die Lage der WEA wird durch die Festsetzung der Koordinaten des Mastfußes der WEA definiert.

Die Höhenfestsetzung umfasst die absolute Höhe des Fundaments mit 483 m NHN sowie die Gesamtanlagenhöhe mit 683 m NHN. Diese Höhenfestsetzung wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Vorhabenträgers aufgenommen. Sie widerspricht der vorab angeforderten Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die eine maximal mögliche Bauhöhe von 670 NHN an dem Anlagenstandort akzeptiert. Der Vorhabenträger hofft, im Rahmen der Beteiligungen nachzuweisen, dass die festgesetzte Anlagenhöhe von bis zu 200 m am geplanten Standort luftfahrttechnisch unproblematisch ist.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), eine Schallimmissions- sowie eine Schattenwurfprognose wurden bereits erstellt. Für die Planungen sind aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Herstellung und Pflege aller Ausgleichsflächen/ -maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger gesichert.

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden. Die bisher als Waldflächen dargestellten Flächen werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

Herr Stadtrat Sauerhammer ist von der Beschlussfassung ausgenommen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- a) Für die Errichtung einer Windenergieanlage nördlich des Ortsteils Strüth wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage des Deckblatts Nr. 37 vom 06.03.2023 gem. § 2 BauGB geändert.
- b) Der Geltungsbereich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Ne 6 „Windenergieanlage Strüth“ wird geändert. Der neue Geltungsbereich entspricht dem Bebauungsplanentwurf vom 06.03.2023.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt zu der Bauleitplanung die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan B6 "Änderung der Festsetzungen westlich der Gottlieb-Daimler-Straße" a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Frau Heinlein berichtet über den Sachverhalt zum Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan B6 "Änderung der Festsetzungen westlich der Gottlieb-Daimler-Straße".

Das Grundstück in der Gemarkung Brodswinden, welches von der angestrebten Planänderung betroffen ist, liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans. Nach aktuellem Planungsrecht sind an dieser Stelle des Gewerbegebietes Ausgleichsflächen und ein Regenrückhalteteich vorgesehen. Weder die Ausgleichsflächen, noch der Regenrückhalteteich sind bisher umgesetzt worden. Die Abwasserentsorgung Ansbach (awean) AöR hat der Stadt Ansbach signalisiert, dass die Fläche mit der Zweckbindung Regenrückhalteteich an dieser Stelle nicht weiter benötigt wird und anderweitig Verwendung finden kann. Dies wird als Anlass genommen das bestehende Planungsrecht entsprechend dahingehend zu ändern, dass keine Brachflächen innerhalb des Gewerbegebietes entstehen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine zusätzliche Baufläche für Gewerbebetriebe analog der umgebenden Baufelder im Gewerbegebiet Brodswinden Ost zu generieren und einen weiteren attraktiven Standort für Gewerbebetriebe herzustellen. Die planerische Umwandlung der Fläche stellt zudem einen städtebaulich sinnvollen Beitrag zum Flächensparen dar, weil die entsprechenden Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind. Durch das Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan B6 wird auf dem ca. 3.900 m² großen Grundstück neues Baurecht geschaffen. Die Festsetzungen für die überbaubare Grundstücksfläche werden analog derer der umliegenden Gewerbeflächen gefasst und um die Pflicht der Herstellung einer Dachbegrünung erweitert.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht von einer sinnvollen Maßnahme mit einem Flächengewinn für die Nachverdichtung im gewerblichen Bereich.

Aus dem Gremium erfolgt Zustimmung. Es wird um eine schnelle Vermarktung gebeten, aber auch die Ausgleichsflächen, eine Versickerung bei Starkregenereignissen und die Dachbegrünung hinterfragt. Eine weitere Grundstücksfläche im Gewerbegebiet wird in diesem Zusammenhang ebenfalls angesprochen.

Herr Büschl bezieht sich auf Aussagen der awean mit dem Hinweis einer Aufgabe der Zweckbindung. Sollte sich beim Verfahrenseinstieg die Meinung der awean noch ändern, sei das Vorhaben voraussichtlich nicht mehr realisierbar.

Frau Heinlein erklärt, dass Ausgleichsflächen gesucht werden und ein Flächenpool eingerichtet werde. Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung sei bereits erfolgt.

Herr Oberbürgermeister Deffner verweist in Bezug auf die angesprochene weitere benachbarte Fläche auf den nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Aus dem Gremium wird um Auskunft zum Bewuchs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebeten.

Frau Heinlein zeigt nochmals anhand eines Planes und des Luftbildes die Begrünung im Geltungsbereich und dessen Abgrenzung.

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet um etwas Geduld und Verständnis, es liege erst eine grobe Planskizze vor.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gremium folgendes zu beschließen:

1. Für die Schaffung neuen Baurechts innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes wird der Bebauungsplan Nr. B 6 hinsichtlich der Festsetzungen westlich der Gottlieb-Daimler-Straße geändert. Der Stadtrat beschließt das Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. B6 „Änderung der Festsetzungen westlich der Gottlieb-Daimler-Straße“ aufzustellen.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs vom 07.02.2023 und der dazugehörigen Begründung, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe 1; Sachstand Skateplatz

Frau Heinlein berichtet über Anfragen der Fraktionen Offene Linke und SPD und gibt den aktuellen Sachstand bekannt.

Der Stadtrat hat am 28.09.2022 nach Empfehlung des HFWA und des BA einen Durchführungsbeschluss für die Skateanlage (und den benachbarten Grillplatz) mit Finanzierungsbeschluss gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken fristgerecht (30.09.2022) einzureichen. Gleichzeitig wurde die Vergabe der Planungsleistung für die Leistungsphasen 3 bis 8 für den Neubau des Ansbacher Skateparks beschlossen.

Momentan werden die Unterlagen für den Bauantrag vorbereitet, Restfragen der Erschließung sind geklärt. Auch eine Vorprüfung des Lärmgutachtens ist bereits erfolgt.

Bekanntgabe 2; Sachstand Sanierungsgebiet „Ansbach-Kernstadt“

Frau Heinlein informiert über die Entstehung eines neuen Sanierungsgebietes mit der Bezeichnung „Ansbach-Kernstadt“.

Räumlich umfasst dieses neue Sanierungsgebiet die bisherigen Sanierungsgebiete, jedoch mit neuen Zielsetzungen (z. B. Barrierefreiheit, Stadtökologie). Der notwendige Einleitungsbeschluss wurde am 17.10.2022 durch den Bauausschuss beraten und am 25.10.2022 im Stadtrat beschlossen. Gleichzeitig zu diesem Einleitungsbeschluss wurde auch der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst. Die notwendigen vorbereitenden Untersuchungen, quasi eine Ist-Aufnahme des Gebietes, wurden bereits durchgeführt und erkannte Mängel in einem Maßnahmenplan zusammengefasst. Eine Präsentation dieser Untersuchungen erfolgte im Bauausschuss am 17.10.2022 durch Mitarbeiter des beauftragten Büros „Projekt 4“.

Alle Pläne, auch der genannte Maßnahmenplan, sind im Internet auf der Homepage der Stadt Ansbach, einsehbar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 15.11.2022, die Beteiligung Träger öffentlicher Belange soll jetzt erfolgen. Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen Anregungen, die sich aus dieser Beteiligung ergeben, in die Maßnahmenplanung eingearbeitet werden. Danach soll die Vorstellung im Bauausschuss am 15.05.2023 und dann der Aufstellungsbeschluss im Stadtrat am 24.05.2023 erfolgen.

Sobald das neue Sanierungsgebiet, mit der dazugehörigen Sanierungssatzung, rechtswirksam ist, werden die bestehenden Sanierungsgebiete nach und nach aufgehoben. Da auch diese durch Satzungen festgelegt wurden, sind hier jeweils Satzungen zur Aufhebung erforderlich.

**Anfrage 1;
Parkhaus Altstadt – Herr Stadtrat Rühl**

Herr Stadtrat Rühl erkundigt sich nach der Möglichkeit zum Anbringen einer Photovoltaikanlage am Parkhaus Altstadt.

Herr Büschl erklärt, dass die Bauverwaltung zusammen mit dem Liegenschaftsamt die Installation einer PV-Anlage am Parkhaus Altstadt weiterhin verfolge. Möglich sei am Parkhaus Altstadt das Anbringen einer horizontal ausgerichteten Anlage an der Fassade.

**Anfrage 2;
BV Fischerstraße 2A – Herr Stadtrat Rühl**

Herr Stadtrat Rühl hinterfragt eine Treppe am Anwesen Fischerstr. 2A. Dort fehlt ein Geländer zur Absturzsicherung, dies birgt ein Gefahrenpotential.

Herr Büschl wird nachfragen und Herrn Rühl Bescheid geben.

TOP 6	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Pflug
Schriftführer/in